

REGELUNG DER BEFRISTETEN AUFNAHME IN DEN LANDESDIENST

IN DER I. BIS ZUR V. FUNKTIONSEBENE

(Beschlüsse der Landesregierung Nr. 4567 vom 09.12.2002, Nr. 1166 vom 29.07.2013, Nr. 196 vom 25.02.2014 und Nr. 130 vom 03.02.2015, im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22 und des LG vom 19.05.2015, Nr. 6. Dekret des Direktors der Abteilung Personal Nr. 4892 vom 29.03.2019)

1. Inhalt und Rechtsgrundlage - Anwendungsbereich

1.1 Mit diesen Kriterien wird – auf der Grundlage der Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, 13 und darauffolgende und 27 Absatz 1 der mit Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, erlassenen „Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst“ (im folgenden Text als Verordnung bezeichnet) sowie auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4567 vom 09.12.2002, abgeändert durch die Beschlüsse Nr. 1166 vom 29.07.2013, Nr. 196 vom 25.02.2014 und Nr. 130 vom 03.02.2015 – die befristete Aufnahme des Verwaltungspersonals über eigene nach Berufsbildern getrennte Rangordnungen geregelt.

1.2 Die entsprechenden Berufsbilder werden mit Dekret der Direktorin/des Direktors der Abteilung Personal bestimmt (Art. 13 und 27 der Verordnung).

1.3 Die Aufnahme in die Berufsbilder von der ersten bis zur fünften Funktionsebene kann mittels Auswahlverfahren (siehe Punkt 7) auf der Grundlage der Rangordnungen erfolgen (Art. 13 Absatz 1 der Verordnung), wobei dieses Auswahlverfahren als Wettbewerbsverfahren und als Voraussetzung für die unbefristete Aufnahme in den Landesdienst gilt.

1.4 Außer in den unter Punkt 1.3 genannten Fällen erfolgt die Aufnahme in den Landesdienst über öffentliche Wettbewerbe, die mit Dekret der Direktorin/des Direktors der Abteilung Personal ausgeschrieben und geregelt werden.

1.5 Diese Regelung wird nicht auf das unterrichtende und das gleichgestellte Personal angewandt, für welches mit Beschluss der Landesregierung eine eigene Regelung erlassen wurde.

2. Rangordnungen

2.1 Die Rangordnungen werden für jedes Berufsbild nach Sprachgruppen getrennt erstellt. Je nach Bedarf werden sie auch nach Gebiet getrennt erstellt, das heißt nach Gemeinden oder nach geografischen Gebieten (mehrere Gemeinden) oder nach Einrichtungen (Art. 13 und 18 der Verordnung).

2.2 Die Rangordnungen werden jeweils zu den unter Punkt 5.2 angegebenen Fälligkeiten erneuert. Sie verfallen nicht, weshalb das Gesuch nicht jedes Jahr neu eingereicht, sondern nur alle zwei Jahre bestätigt werden muss, wie unter Punkt 5.5 angeführt.

3. Geschützte Personengruppen - Menschen mit Behinderung

3.1 Für die Menschen mit Behinderung (Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68) werden eigene Rangordnungen mit der unter Punkt 2.1 angeführten Vorgangsweise erstellt. In diesen Rangordnungen sind arbeitslose vor bereits beschäftigten Menschen mit Behinderung gereiht. Die arbeitslosen Menschen mit Behinderung sind in der Rangordnung nach den Kriterien des Landesamtes Arbeitsservice eingetragen (Art. 13 Absatz 4, Art. 15 Absatz 2 und Art. 22 der Verordnung).

3.2 Damit anlässlich von Auswahlverfahren (siehe Punkt 7) der Stellenvorbehalt und folglich der Vorrang bei der Aufnahme geltend gemacht werden können, müssen Behinderung und

Arbeitslosigkeit sowohl zum Zeitpunkt des Antrags als auch zum dazugehörigen Fälligkeitstermin bestehen.

Zusätzlich wird das Bestehen von Behinderung und Arbeitslosigkeit erneut überprüft und zwar mit Bezug auf den letzten Fälligkeitstermin für die Antragstellung vor den Prüfungen des Auswahlverfahrens.

4. Erstellung und Verwaltung der Rangordnungen

4.1 Die Rangordnungen werden hauptsächlich durch Bewertung der Ausbildungs- und berufsbezogenen Nachweise (auch solche der Berufsausbildung wie Meister- oder Gesellenbrief) erstellt. Die Bewertungskriterien sind in der Anlage 1 angeführt. Die Berufserfahrung wird bei Erstellung der Rangordnungen nicht bewertet!

4.2 Bei Punktegleichheit wird bevorzugt:

- wer dem Geschlecht (Frauen oder Männer) angehört, das im jeweiligen Berufsbild weniger stark vertreten ist,
- wer bereits in einer öffentlichen Verwaltung Dienst geleistet hat und in den zwei Jahren vor der Antragstellung keine Disziplinarstrafen erhalten hat (die Dauer des Dienstes wird nicht berücksichtigt),
- wer jünger ist.

Besteht nach Anwendung dieser Kriterien immer noch ein Punktegleichstand, so werden die Vorrangskriterien angewandt, die für die Aufnahme in den Staatsdienst gelten (DPR vom 9. Mai 1994, Nr. 487; Art. 23 der Verordnung).

4.3 Das Personal, das auf der Grundlage einer Rangordnung aufgenommen wurde und *mit befristetem Auftrag Dienst leistet*, hat im jeweiligen Berufsbild Vorrang. Nach diesem Personal hat jenes Vorrang, das die Voraussetzungen für die vertikale oder horizontale Mobilität erfüllt (genanntes Personal, da es nicht die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang von außen besitzt, kann für befristete Aufträge nicht berücksichtigt werden. Punkt 6.8). Wer länger Dienst geleistet hat, hat Vorrang. „*Mit befristetem Auftrag Dienst leistet*“, wer im Jahr vor dem Termin für die Einreichung der Gesuche um Eintragung in die Rangordnung, auch mit Unterbrechungen, Dienst geleistet hat, wobei auch der Stichtag zählt. Personal, das freiwillig aus dem Dienst ausgetreten ist, wird nicht berücksichtigt. (Art. 13 Absatz 7 der Verordnung).

4.4 Fünfzehn Tage vor Veröffentlichung der endgültigen Rangordnungen werden die provisorischen Rangordnungen am Sitz der Personalabteilung, Landhaus 8, Bozen, Rittner Straße 13, sowie auf der Webseite der Personalabteilung veröffentlicht.

In diesem Zeitraum können gegebenenfalls Fehler, die in den provisorischen Rangordnungen entdeckt wurden, beanstandet oder selbst gemachte Angaben oder bereits eingereichte Unterlagen korrigiert werden. Neue Unterlagen oder bis dahin nicht gemachte Erklärungen sind jedoch nicht zulässig.

Die endgültigen Rangordnungen werden mit Dekret des Direktors/der Direktorin der Abteilung Personal genehmigt, am Sitz dieser Abteilung und auf deren Webseite veröffentlicht und beim Amt für Personalaufnahme hinterlegt – hinsichtlich der Termine siehe Übersicht unter folgendem Punkt 5.2.

4.5 Ausschlüsse aus der Rangordnung und Rangverschiebungen werden mit einer eigenen Maßnahme verfügt, wenn sie nicht bereits durch eine Rechtsvorschrift begründet sind. Der Ausschluss und die Rangverschiebung einzelner Bewerber/Bewerberinnen können auch für andere Personen in derselben Rangordnung Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden nicht persönlich mitgeteilt, die Verwaltung informiert jedoch darüber in angemessener

Form. Gegen das Dekret zur Genehmigung der endgültigen Rangordnungen kann auf jeden Fall innerhalb von 45 Tagen ab dessen Veröffentlichung eine Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung eingereicht werden (Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17).

5. Anträge

5.1 Wer sich um eine Stelle in der Landesverwaltung bewirbt, muss

- die italienische Staatsbürgerschaft besitzen oder – für Arbeitsstellen, die nicht mit der direkten oder indirekten Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und daher nicht die Wahrung nationaler Interessen betreffen:
 - die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen oder
 - die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen.
Für letzteren Fall sehen die Bestimmungen vor, dass Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger die Eintragung in eine Rangordnung beantragen können, die
 - o Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind und das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, oder
 - o Inhaber einer langfristigen EU-Aufenthaltsberechtigung („permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo“) sind, oder
 - o einen Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus besitzen.
- das 18. Lebensjahr vollendet haben; nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Aufnahme in den Landesdienst oder die Einreihung in die Rangordnungen oder bei Landeswettbewerben für die Aufnahme nur dann möglich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin durch eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde bestätigt, dass er/sie das Anrecht auf Versetzung in den Ruhestand gemäß Artikel 41 noch nicht erlangt hat (Art. 2, Absatz 7 der Verordnung),
- körperlich und geistig zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der mit dem jeweiligen Berufsbild verbundenen Aufgaben geeignet sein,
- die für das jeweilige Berufsbild verlangte Ausbildung haben,
- den für das jeweilige Berufsbild vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis oder einen gleichwertigen Nachweis haben; wer sich der ladinischen Sprachgruppe zugehörig erklärt hat, muss zusätzlich den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache besitzen. Die Bestimmungen über das unterrichtende Personal bleiben aufrecht,
- die Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der drei Sprachgruppen einreichen, die das Landesgericht auf der Grundlage der Erklärung ausstellt, welche der Bewerber/die Bewerberin im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, abgegeben hat; für das unterrichtende Personal sind Ausnahmen vorgesehen (Art. 2 und 22 Absatz 2 der Verordnung).

In der Regel darf der befristete Arbeitsvertrag auf freier Stelle mit derselben Person für höchstens 36 Monate abgeschlossen werden. In diesem Zeitraum sind höchstens fünf Vertragsverlängerungen zulässig. Nach Ablauf der 36 Monate endet der Auftrag der betroffenen Person. Die Person, deren Auftrag nach Ablauf von 36 Monaten beendet wird, darf nicht mehr im selben Berufsbild beauftragt werden und wird folglich aus der entsprechenden Rangordnung gestrichen. Diese Beschränkungen gelten im Moment nicht für:

- Ersatzaufträge für abwesendes Personal,
- Aufträge für saisonale Tätigkeiten laut Artikel 31 der Verordnung,
- Aufträge zur direkten Zusammenarbeit mit den politischen Organen,

- Personal, das ein öffentliches Wettbewerbsverfahren bestanden hat und folglich gemäß Artikel 10 Absatz 6 befristet „mit Eignung“ eingestellt wird (Art. 27, Absatz 1quater der Verordnung).

5.2 Für die Anträge um Eintragung in die Rangordnungen muss der Vordruck verwendet werden, der von der Landesverwaltung bereitgestellt wird. Es sind jährlich zwei Einreichtermine vorgesehen:

Einreichetermin		Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung
15. April	12:00 Uhr	1. Juni
15. Oktober	12:00 Uhr	1. Dezember

Die Anträge können folgendermaßen eingereicht werden:

- durch persönliche Abgabe beim INFO-Point des Amtes für Personalaufnahme (falls die Abgabe durch eine andere Person erfolgt, muss dem Gesuch eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises des Bewerbers / der Bewerberin beigelegt werden),
- mit der Post durch Einschreiben mit Rückschein - in diesem Fall muss auch eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises mitgeschickt werden,
- mit zertifizierter elektronischer Post („PEC“: entspricht dem Versenden mit Einschreiben), wobei eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises mitgeschickt werden muss. *Achtung!* Diese Möglichkeit ist nur zulässig, wenn die „PEC“ auf den eigenen Namen lautet.

Auch in den letzten drei Fällen ist darauf zu achten, dass der Antrag unbedingt bis 12:00 Uhr des jeweiligen Einreichtermins verschickt werden muss. Bei Einschreiben ist der Datumstempel des Annahmepostamtes ausschlaggebend (der Datum und Uhrzeit enthalten muss).

Sobald auf der Webseite des Landes die Seite eingerichtet ist, auf der das Antragsformular direkt ausgefüllt werden kann (Zugang mit „SPID“ oder Bürgerkarte), wird auch diese Möglichkeit der Antragstellung gültig sein.

Fällt der Einreichtermin auf einen Sonn- oder Feiertag oder einen Tag, an dem die Landesämter geschlossen sind, wird er von Rechts wegen auf den nächsten Arbeitstag bzw. den nächsten Tag, an dem die Landesämter geöffnet sind, verschoben (Art. 3 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17/1993).

In der Regel muss nur die Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer Sprachgruppe im Original - in geschlossenem Umschlag - eingereicht werden. Wird das Gesuch elektronisch übermittelt (PEC, E-Mail, usw.), muss diese Bescheinigung auf jeden Fall bis zum 25. des Monats, in den der Einreichtermin (siehe oben) fällt, abgegeben werden, sonst wird der Antrag ausgeschlossen.

Achtung! Das Ausstellungsdatum auf der Bescheinigung darf aber nicht nach dem Einreichtermin für den Antrag liegen. Die Bescheinigung gilt 6 Monate ab Ausstellung.

5.3 Wer sich um eine Stelle bewirbt, sollte sich bereits vorher informieren, welche Stellenangebote offen sind, und dann im Antrag Folgendes angeben:

- a) die am besten zutreffenden Berufsbilder (höchstens 3), für die die Voraussetzungen gegeben sind,
- b) das bevorzugte Gebiet (höchstens 3 Gemeinden oder höchstens 2 geografische Gebiete),

- c) das angestrebte Dienstverhältnis (Vollzeit- oder Teilzeitstelle oder beides – *Achtung!* Bei einigen Berufsbildern sind nur Vollzeitstellen vorgesehen),
- d) bei Bewerbung um eine Stelle im Berufsbild Schulwart/Schulwartin, ob er/sie bereit ist, tagsüber und/oder abends im Rahmen von außerschulischen Tätigkeiten Dienst zu leisten.

Die Angaben können widerrufen und zu jedem neuen Einreichtermin geändert werden. Zur Eintragung in die Rangordnung werden die Angaben im zuletzt eingereichten Antrag berücksichtigt.

Die Unterschrift auf dem Antrag gilt auch als Unterschrift unter dem Lebenslauf, aber nicht umgekehrt!

5.4 Was die Ausbildungs- und berufsbezogenen Nachweise betrifft, müssen genau das Datum, an dem sie erlangt worden sind, und die Körperschaft oder Schule, die sie ausgestellt hat, angegeben werden (es kann zusätzlich eine Fotokopie beigelegt werden). Im Übrigen sind die weiteren Hinweise auf dem Antragsvordruck zu befolgen. Berufserfahrungen werden, sofern diese zu bewerten sind, im Verhältnis zum Vollzeitstundenplan berechnet. Es kann nur ein Studientitel desselben Typs bewertet werden (z.B. zwei Reifezeugnisse werden nicht doppelt bewertet).

5.5 Der Antrag verfällt, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung bestätigt wird. Für die Bestätigung gelten dieselben Fälligkeitstermine und Modalitäten wie für die erste Einreichung des Antrags – vgl. Übersicht laut Punkt 5.2.

Bei der Bestätigung muss der Bewerber/die Bewerberin die Angaben zur persönlichen Situation aktualisieren und zwar: Arbeitslosigkeit, soziales Mindesteinkommen, zu Lasten lebende minderjährige Kinder, verwitwet).

Achtung! Falls dies nicht geschieht, werden eventuell vorher zugewiesene Punkte gestrichen. Die Anträge bereits eingestellter Bewerber und Bewerberinnen verfallen erst zwei Jahre nach ihrem Dienstaustritt (Art. 13 Absatz 6 der Verordnung).

5.6 Werden Bewerber/Bewerberinnen von der Rangordnung gestrichen, werden die Anträge und die beigelegten Unterlagen nicht zurückerstattet. Sie können jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Streichung abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie ausgeschieden.

5.7 Angehörige der ladinischen Sprachgruppe können sich auch für Stellen bewerben, die der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe vorbehalten sind, sofern für diese Stellen nicht der Sprachenproporz gilt; dazu gehören auch die Stellen für das Verwaltungspersonal der Schulen (und der jeweiligen Kulturinstitute und ähnlicher Einrichtungen). Diese Personen müssen ihren Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweis, der für die Besetzung der Stelle vorausgesetzt wird, an einer Schule der ladinischen Ortschaften erlangt haben oder an einer Schule mit der Unterrichtssprache jener Sprachgruppe, der die Stelle vorbehalten ist (Art. 3 bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 11). Sie müssen auf jeden Fall den der Stelle entsprechenden Dreisprachigkeitsnachweis haben (d.h. die Zweisprachigkeit sowie die Ladinischprüfung).

5.8 Wer einen Antrag um Eintragung in eine Rangordnung einreicht, gibt damit die Zustimmung, dass die Verwaltung seine/ihre personenbezogenen Daten verwenden darf und die Mitbewerber und Mitbewerberinnen diese Daten einsehen dürfen, soweit sie für die Aufnahme in den Dienst relevant sind.

5.9 Die Bewertung der Unterlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Erklärungen zum Ersatz der beeideten Bezeugungsurkunden, von Eigenbescheinigungen oder von anderen Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin. Alle Unterlagen müssen termingerecht eingereicht und als geeignet, klar und unmissverständlich beurteilt werden, ansonsten werden sie nicht berücksichtigt und es werden keine Punkte dafür vergeben (Art. 19 der Verordnung).

6. Stellenangebot

6.1 Die Verwaltung informiert die Bewerber und Bewerberinnen in angemessener Form über die zu besetzenden Stellen. Die Information erfolgt jeweils, nach Ermessen der Verwaltung, zum Beispiel durch Einschreiben mit Rückschein, durch zertifizierte elektronische Post („PEC“), durch einfache elektronische Post (sofern die betroffene Person ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat) oder in dringenden Fällen durch Telegramm, „SMS“ oder Telefonanruf. Der Beweis für das erfolgte Stellenangebot kann im letzteren Fall dadurch erbracht werden, dass der Anruf durch das Verwaltungspersonal bezeugt oder eine Niederschrift des Anrufergebnisses verfasst wird (Art. 21 Absatz 7 der Verordnung).

6.2 Das Angebot muss schriftlich, eventuell entsprechend der erfolgten Mitteilungsform, innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Mitteilung angenommen werden, sonst wird die Person im Sinne von Punkt 8.3 aus der Rangordnung gestrichen. Als Ablehnung gilt, wenn die Antwort nicht innerhalb der gestellten Frist erfolgt, die für die Aufnahme notwendigen Unterlagen nicht eingereicht oder Bedingungen gestellt werden (Art. 10, Absatz 10 der Verordnung).

6.3 Zur Besetzung der jeweiligen Stelle wird mit den Bewerbern und Bewerberinnen ein Auswahlgespräch geführt, in dem die Führungskraft der Organisationseinheit oder Einrichtung, in der die Stelle besetzt werden soll, vorzugsweise mit Hilfe von zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder mit Erfahrung in der Personalauswahl fachliche Inhalte und Fähigkeiten prüft. Die Führungskräfte können sich dabei vertreten lassen. Das Gesprächsergebnis muss begründet werden. Wer nicht ausgewählt wurde, kann eine schriftliche Begründung verlangen und bleibt in der Regel zur Besetzung anderer Stellen in der Rangordnung.

6.4 Wer das Angebot annimmt und das Auswahlgespräch mit Erfolg abschließt, wird im Rahmen der zu besetzenden Stellen aufgefordert, den Dienst zum vereinbarten Termin anzutreten.

6.5 Wenn für den Zugang zu einem Berufsbild mehrere Ausbildungs- oder berufsbezogene Nachweise vorgesehen sind, die Stelle aber aus triftigen dienstlichen Erfordernissen mit einer Person besetzt werden muss, die einen ganz bestimmten Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweis besitzt, so kommen für die Auswahl nur jene Personen in Frage, die über diesen Nachweis verfügen.

6.6 Sind in einer Rangordnung keine Bewerber/Bewerberinnen mehr eingetragen, so können nach Ermessen der Verwaltung die Rangordnungen für Berufsbilder mit gleichen Voraussetzungen oder für angrenzende Gebiete verwendet werden. Ebenso kann auf die eingegangenen Bewerbungen oder auf Anzeigen in den Medien oder im Internet zurückgegriffen werden (Art. 10 Absatz 5 der Verordnung).

6.7 Den in den Rangordnungen eingetragenen Personen, die bereits beim Land Dienst leisten, werden nur Stellen in Berufsbildern angeboten, die einer höheren Funktionsebene angehören als jene, in der sie beauftragt sind (Art. 13 Absatz 8 der Verordnung).

6.8 Bewerbern und Bewerberinnen, die bereits beim Land bedienstet sind und auf Grund der kollektivvertraglichen Bestimmungen über die vertikale und die horizontale Mobilität in den Rangordnungen eingetragen sind, werden die befristeten Stellen erst nach Bestehen des entsprechenden Auswahlverfahrens angeboten.

6.9 Die Eintragung in die Rangordnung wird u.a. in folgenden Fällen von Amts wegen vorgenommen: wenn der/die Bedienstete aufgrund einer Anzeige in den Medien aufgenommen wurde; wenn zwischen dem ersten Kontakt mit der in der Rangordnung eingetragenen Person und der effektiven Einstellung das Rangordnungsgesuch verfallen ist; nach dem Erwerb der Eignung für das betreffende Berufsbild; bei Wiederaufnahme in den Dienst mit Eignung.

6.10 Erlangt die Person die Eignung durch Bestehen von Wettbewerbsprüfungen oder Auswahlverfahren (siehe folgenden Punkt), bleibt ihr diese Eignung für die gesamte Zeit, in der sie beim Land im ausgeschriebenen Berufsbild Dienst leistet, sowie für die darauf folgenden

zwei Jahre erhalten, sofern sie auf Grund der Rangordnungen derselben Verfahren aufgenommen wurde (Art. 10 Absatz 6 der Verordnung).

7. Einstellung durch Auswahlverfahren

7.1 Für Berufsbilder bis zur V. Funktionsebene kann die Einstellung durch Auswahlverfahren erfolgen: Wer in die entsprechenden Rangordnungen eingetragen ist, wird von der Verwaltung zu Auswahlverfahren mit Wettbewerbscharakter eingeladen. Wer die Auswahl gewinnt, erhält eine unbefristete Stelle, wer als geeignet erklärt wird, bleibt in der ursprünglichen Rangordnung in derselben Position wie vorher, jedoch mit Anmerkung „Geeignet“, oder es wird eine neue Rangordnung auf der Grundlage der jeweils erlangten Punktezahl erstellt – die Vorgangsweise hängt vom Berufsbild ab. Die Rangordnung wird auch für die befristete Besetzung von Stellen verwendet (Art. 13 und 15 der Verordnung).

7.2 Wer in einem Auswahlverfahren die Eignung erlangt hat, darf in der Rangordnung des entsprechenden Berufsbildes nicht von Ungeprüften überholt werden. Die genauen Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung und in den Einladungsschreiben enthalten.

8. Streichung aus der Rangordnung, Verlust des Vorrangs

8.1 Die Streichung aus der Rangordnung erfolgt

- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind (einschließlich der körperlichen Eignung),
- aus jedem anderen Grund, der den Verlust der Stelle oder die Entlassung aus dem Dienst zur Folge hat; dazu gehören das Nichtbestehen der Probezeit, eine nicht entschuld bare ungenügende Leistung sowie unwahre Angaben oder die Verwendung falscher Unterlagen,
- wegen strafrechtlicher Verurteilung oder aus disziplinarrechtlichen Gründen.
- wegen Auflösung des Dienstverhältnisses nach Erreichen der 36 Monate, ohne dass der entsprechende Wettbewerb bestanden wurde (s. Punkt 5.1).

In diesen besonders schwerwiegenden Fällen bewirkt die Streichung in der Regel, dass die betroffene Person nie mehr in eine oder in alle Rangordnungen der verschiedenen Berufsbilder eingetragen werden kann, da die Grundvoraussetzungen für das Dienstverhältnis fehlen (bestehende Dienstverhältnisse werden aufgelöst). Zudem können solche Fälle auch den Ausschluss von öffentlichen Wettbewerben zur Folge haben.

8.2 Erfolgt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer der Gründe gemäß Punkt 8.1, im Falle anhaltender ungenügender Leistung, bei Nichtbestehen der Probezeit oder aus disziplinarrechtlichen Gründen, wird die Bewerberin/der Bewerber aus allen Rangordnungen gestrichen und verliert das Recht auf Eintragung in jegliche Rangordnung. Die Verwaltung kann auf jeden Fall diese Maßnahmen auf ein oder mehrere Berufsbilder beschränken. Weiters wird der geleistete Landesdienst nicht berücksichtigt. Bei triftigen Gründen kann die Personalabteilung die Wiedereintragung in eine oder mehrere Rangordnungen verfügen.

8.3 Hingegen wird die betroffene Person für ein Jahr – oder für den in der entsprechenden Maßnahme angegebenen Zeitraum – aus der Rangordnung gestrichen, wenn:

- sie ein Stellenangebot ohne triftigen Grund, der von der Verwaltung als solcher anerkannt wird, nicht angenommen hat,
- sie ohne triftigen Grund nicht bis zu dem im individuellen Arbeitsvertrag festgelegten Termin den Dienst angetreten hat,
- sie nicht innerhalb der festgelegten Frist die erforderlichen Unterlagen ohne triftigen Grund einreicht,
- Regelwidrigkeiten in ihren Erklärungen festgestellt werden (sofern es sich nicht um die oben genannten schwerwiegenden Fälle handelt, was von der Verwaltung zu beurteilen ist),

Triftige Gründe sind besonders schwerwiegende Fälle, die gegenüber der Verwaltung zu belegen sind.

8.4 Bei Streichung aus der Rangordnung wird der bei der Landesverwaltung geleistete Dienst in der Regel nicht berücksichtigt.

8.5 Abgeschafft.

8.6 Wer hingegen den Auftrag zur unbefristeten Besetzung einer Stelle annimmt, wird aus den Rangordnungen für die Berufsbilder der entsprechenden oder einer niedrigeren Funktionsebene gestrichen, kann aber in den Rangordnungen für Berufsbilder höherer Funktionsebenen eingetragen bleiben (Art. 13 Absatz 8 der Verordnung).

8.7 Nach Ablauf des Zeitraumes der Streichung von der Rangordnung, der ab dem Tag des Eintretens des Streichungsgrundes läuft, kann die betroffene Person einen neuen Aufnahmeantrag einreichen (natürlich nur, wenn es nicht um eine endgültige Streichung handelt).

9. Gesetzliche Grundlagen

9.1 Diese Detailregelung stützt sich auf folgende Rechtsvorschriften:

- Artikel 9, Absatz 1, Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“,
- Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst,
- Beschlüsse der Landesregierung Nr. 4567 vom 09.12.2002, Nr. 1166 vom 29.07.2013, Nr. 196 vom 25.02.2014 und Nr. 130 vom 03.02.2015,
- Bereichsverträge für das Landespersonal vom 4. Juli 2002, vom 8. März 2006, vom 17. Mai 2007 und vom 24. November 2009 sowie bereichsübergreifender Vertrag vom 12. Februar 2008.

Anlage 1

TITELBEWERTUNGSTABELLE

Art. 18 der Verordnung

a)	<u>Studententitel, Berufstitel</u> ⁽¹⁾ 1. Für jedes Zehntel des Notendurchschnitts, das die Note 6 übersteigt: wird die Note nicht in Zehntel ausgedrückt, so verfährt man analog; für den Notendurchschnitt zählen <u>nicht</u> die Noten in Religion, Musik, Leibeserziehung und Betragen. 2. Ein Studien- oder Berufstitel, der ein Gesamturteil beinhaltet, wird anhand folgender Umrechnungstabelle bewertet: <table border="1"><thead><tr><th>Gesamturteil</th><th>entsprechende Note</th></tr></thead><tbody><tr><td>Ausgezeichnet</td><td>10</td></tr><tr><td>Sehr gut</td><td>9</td></tr><tr><td>Gut</td><td>8</td></tr><tr><td>Befriedigend</td><td>7</td></tr><tr><td>Genügend</td><td>6</td></tr></tbody></table> 3. Ein Studien- oder Berufstitel ohne Notenangabe wird mit 0 Punkten bewertet. Es liegt im Interesse der Bewerberin / des Bewerbers die bei der Erlangung des Studien- oder Berufstitels erzielten Noten oder Beurteilungen anzugeben. 4. Werden mehrere Studien- oder Berufstitel vorgelegt, so wird der für den Zugang erforderliche Titel bewertet. Falls ein solcher nicht vorliegt, wird der nächst höhere Titel mit 0 Punkten bewertet; 5. Für die Berufsbilder der I. II. und III. Funktionsebene wird die Punktezahl halbiert.	Gesamturteil	entsprechende Note	Ausgezeichnet	10	Sehr gut	9	Gut	8	Befriedigend	7	Genügend	6	max. 9 Punkte 0,225 Punkte
Gesamturteil	entsprechende Note													
Ausgezeichnet	10													
Sehr gut	9													
Gut	8													
Befriedigend	7													
Genügend	6													
a ₁)	<u>Europäischer Computerführerschein (ECDL, u.s.w.)</u>	1 Punkt												
b)	<u>Arbeitslosigkeit:</u> ⁽²⁾ beschränkt auf die Eintragung in die Listen des Landesamtes Arbeitsservice durchgehend für mindestens 6 Monate	4 Punkte												
c)	<u>Soziales Mindesteinkommen:</u> ⁽²⁾ Falls die Familie des Bewerbers/der Bewerberin das soziale Mindesteinkommen durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht	6 Punkte												
NB: Auf keinen Fall darf die Summe der Punkte laut Buchst. b) und c) die Punktezahl von insgesamt 8 überschreiten!														
d)	<u>Kinder:</u> ⁽²⁾ Für jedes unterhaltsberechtigtes minderjährige Kind, welches auf dem Familienbogen des Bewerbers / der Bewerberin aufscheint	3 Punkte												
e)	<u>Witwen und Witwer:</u> ⁽²⁾	1 Punkt												

Anmerkungen

(1) Bezüglich der in Italien noch nicht anerkannten Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise, die in einem EU-Land erworben wurden, wird der Bewerber/die Bewerberin mit

Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen, vorausgesetzt er/sie hat die für die Anerkennung eventuell vorgesehenen Zusatzprüfungen oder -auflagen spätestens zum Fälligkeitstermin für die Antragstellung erfüllt und zum selben Zeitpunkt auch den Antrag um Anerkennung oder Gleichstellung bereits eingereicht. Dies muss im Antrag ausdrücklich erklärt werden. Es liegt im Interesse des Bewerbers/der Bewerberin die bei der Erlangung des Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweises erzielten Noten oder Beurteilungen zu erklären oder eventuell entsprechende Unterlagen einzureichen.

Die mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen müssen die Anerkennung des Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweises spätestens bei der Aufnahme erwerben. Andernfalls verfällt das Recht auf die Aufnahme (Art. 9 der Verordnung).

- (2) Die persönlichen Gegebenheiten unter den Buchstaben b), c), d) und e) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags aktuell sein. Im Falle einer Bestätigung des Antrags müssen solche Gegebenheiten auf den neuesten Stand gebracht werden; mangels entsprechender Angaben werden die vorher zugeteilten Punkte aberkannt.

Anlage 2

BERUFSBILDER

Bereichsverträge vom 8. März 2006, 17. Mai 2007 und 24. November 2009
(die Bezeichnungen der einzelnen Diplome über die staatliche Abschlussprüfung haben sich geändert - siehe Landesgesetz 24. September 2010, Nr. 11)

Zugangsvoraussetzungen

Die Berufsbilder, für welche man die befristete Aufnahme beantragen kann, werden nach den unterschiedlichen Voraussetzungen (Ausbildungsnachweis, Berufserfahrung, Zweisprachigkeit) zusammengefasst, welche für den Zugang verlangt werden.

Rangordnungen für befristete Aufnahmen können vom Direktor oder der Direktorin der Abteilung Personal für sämtliche Funktionsebenen und Berufsbilder, je nach Bedarf, erstellt und anschließend ausgesetzt oder geschlossen werden (Art. 27, Absatz 3 der Verordnung).

Berufsbilder der II. und III. Funktionsebene:

Zweisprachigkeitsnachweis D, Abschlusszeugnis der Grundschule

Haushaltsgehilfe Haushaltsgehilfin (II. FE)

Arbeitsmöglichkeiten: (max. 2 Zonen)

Raum Mals: Glurns, Graun im Vinschgau, Mals, Prad am Stilfserjoch, Schluderns, Stilfs, Taufers im Münstertal

Raum Schlanders: Kastelbell/Tschars, Laas, Latsch, Martell, Schlanders

Raum Lana: Andrian, Burgstall, Gargazon, Lana, Nals, Tisens

Raum Meran: Algund, Marling, Meran, Schenna, Tirol, Tschermers

Raum Bozen: Bozen, Karneid, Leifers

Raum Eppan: Eppan, Kaltern, Kurtatsch, Kurtinig, Margreid, Tramin

Raum Auer: Altrei, Auer, Branzoll, Montan, Neumarkt, Pfatten, Salurn, Truden

Raum Brixen: Brixen, Feldthurns, Klausen, Lajen, Lüssen, Natz/Schabs, Vahrn, Villanders, Villnöß

Raum Bruneck: Bruneck, Kiens, Percha, Pfalzen, St. Lorenzen

Schulwart/in (II. FE)

Arbeitsmöglichkeiten: (max. 3 Gemeinden)

In **allen Gemeinden** Südtirols

Straßenwärter/in (III. FE)

Für dieses Berufsbild ist nur die Vollzeitbeschäftigung möglich!

Führerschein C

Arbeitsmöglichkeiten: (max. 2 Zonen)

Zone 1: Graun (Langtaufers)

Zone 2: Mals, Glurns, Taufers im Münstertal

Zone 3: Schluderns, Prad am Stilfserjoch

Zone 4: Stilfs

Zone 5: Latsch, Kastelbell, Tschars, Vetzan

Zone 6: Laas, Schlanders

Zone 7: Martell

Zone 8: Schnals

Zone 9: Naturns, Plaus, Partschins, Rabland

Zone 10: Lana, Burgstall, Gargazon, Nals, Tschermes, Marling
Zone 11: Kuens, Meran, Algund, Dorf Tirol, Schenna
Zone 12: Moos in Passeier
Zone 13: St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Passeier, Riffian
Zone 14: Hafling, Vöran, Mölten
Zone 15: St. Pankraz in Ulten, Laurein, Proveis
Zone 16: St. Walburg in Ulten
Zone 17: U. Ib. Frau im Walde, Tisens
Zone 18: Auer, Neumarkt, Branzoll, Pfatten, Leifers
Zone 19: Kaltern, Eppan, Tramin
Zone 20: Andrian, Terlan
Zone 21: Kurtatsch, Salurn, Kurtinig, Margreid
Zone 22: Truden, Montan, Altrei, Radein
Zone 23: Aldein, Deutschnofen
Zone 24: Bozen, Karneid (Kardaun), Sigmundskron
Zone 25: Welschnofen
Zone 26: Tiers
Zone 27: Kastelruth, Völs
Zone 28: St. Christina in Gröden, Wolkenstein, St. Ulrich, Lajen, Waidbruck
Zone 29: Sarntal
Zone 30: Ritten
Zone 31: Jenesien
Zone 32: Klausen, Barbian, Villanders
Zone 33: Brixen, Lüsen, Vahrn
Zone 34: Natz-Schabs, Franzensfeste, Mühlbach, Rodeneck
Zone 35: Feldthurns, Latzfons (Gem. Klausen)
Zone 36: Villnöß
Zone 37: Vintl, Terenten, Kiens
Zone 38: Freienfeld, Sterzing, Ratschings
Zone 39: Pfitsch
Zone 40: Brenner, Pflersch
Zone 41: Bruneck, Pfalzen
Zone 42: St. Lorenzen, Enneberg
Zone 43: Sand in Taufers, Mühlwald, Gais
Zone 44: Rasen/Antholz, Olang, Percha
Zone 45: Welsberg, Prags, Gsies
Zone 46: Toblach, Innichen, Sexten, Niederdorf
Zone 47: Prettau, Ahrntal
Zone 48: St. Martin in Thurn, Wengen, Abtei, Corvara

Berufsbilder der IV. Funktionsebene:

Zweisprachigkeitsnachweis D oder C, Abschlusszeugnis der Grund- bzw. Mittelschule und eine der nachstehenden Voraussetzungen

Facharbeiter/in (IV. FE)

Abschlusszeugnis der Grundschule sowie
Lehrabschlusszeugnis im einschlägigen Fachbereich (mit Notenangabe) oder
Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachlehranstalt oder Berufsfachschule
im einschlägigen Fachbereich oder
für Menschen mit Behinderung: fachspezifischer Umschulungs- oder
Ausbildungsnachweis oder fachspezifische Teilqualifizierung

Zweisprachigkeit **D**

Arbeitsmöglichkeiten: (max. 2 Zonen)

Raum Bozen: Aldein, Altrei, Andrian, Auer, Bozen, Branzoll, Deutschnofen, Eppan, Jenesien, Kaltern, Karneid, Kastelruth, Kurtatsch, Kurtinig, Leifers, Margreid, Montan, Nals, Neumarkt, Pfatten, Ritten, Salurn,

St. Chrisina in Gröden, St. Ulrich in Gröden, Sarntal, Terlan, Tiers, Tramin, Truden, Völs am Schlern, Welschnofen, Wolkenstein.

Raum Meran: Algund, Burgstall, Gargazon, Hafling, Kuens, Lana, Laurein, Marling, Meran, Mölten, Moos in Passeier, Proveis, Riffian, St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Passeier, St. Pankraz/Ulten, Schenna, Tirol, Tisens, Tscherms, Ulten, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Vöran.

Raum Brixen: Barbian, Brenner, Brixen, Feldthurns, Franzensfeste, Freienfeld, Klausen, Lajen, Lüsen, Mühlbach, Natz-Schabs, Pfitsch, Ratschings, Sterzing, Vahrn, Villanders, Villnöß, Waidbruck.

Raum Bruneck: Abtei, Ahrntal, Bruneck, Corvara, Enneberg, Gais, Gsies, Innichen, Kiens, Mühlwald, Niederdorf, Olang, Percha, Pfalzen, Prags, Prettau, Rasen-Antholz, Rodeneck, Sand in Taufers, St. Lorenzen, St. Martin in Thurn, Sexten, Terenten, Toblach, Vintl, Welsberg, Wengen.

Raum Schlanders: Glurns, Graun im Vinschgau, Kastelbell-Tschars, Laas, Latsch, Mals, Martell, Naturns, Partschins, Plaus, Prad am Stilfserjoch, Schlanders, Schluderns, Schnals, Stilfs, Taufers in Münstertal.

Spezialisierte/r Straßenwärter/in (IV. FE)

Für dieses Berufsbild ist nur die Vollzeitbeschäftigung möglich!
Führerschein C

Abschlusszeugnis der Grundschule sowie
Lehrabschlusszeugnis oder

Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachlehranstalt oder Berufsfachschule
Zulässige Ausbildungen: Maurer, Eisenbieger, Schweißer, Zimmermann, Kfz-Mechaniker, Landmaschinen-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Schlosser, Bauschlosser, Maschinenschlosser (Maschinenbaumechaniker), Unternehmer (Facharbeiter für Erdbewegungsarbeiten)

Zweisprachigkeit **D**

Arbeitsmöglichkeiten: (max. 2 Zonen)

Zone 1: Graun (Langtaufers)

Zone 2: Mals, Glurns, Taufers im Münstertal

Zone 3: Schluderns, Prad am Stilfserjoch

Zone 4: Stilfs

Zone 5: Latsch, Kastelbell, Tschars, Vetzan

Zone 6: Laas, Schlanders

Zone 7: Martell

Zone 8: Schnals

Zone 9: Naturns, Plaus, Partschins, Rabland

Zone 10: Lana, Burgstall, Gargazon, Nals, Tscherms, Marling

Zone 11: Kuens, Meran, Algund, Dorf Tirol, Schenna

Zone 12: Moos in Passeier

Zone 13: St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Passeier, Riffian

Zone 14: Hafling, Vöran, Mölten

Zone 15: St. Pankraz in Ulten, Laurein, Proveis

Zone 16: St. Walburg in Ulten

Zone 17: U. Ib. Frau im Walde, Tisens

Zone 18: Auer, Neumarkt, Branzoll, Pfatten, Leifers

Zone 19: Kaltern, Eppan, Tramin

Zone 20: Andrian, Terlan

Zone 21: Kurtatsch, Salurn, Kurtinig, Margreid

Zone 22: Truden, Montan, Altrei, Radein

Zone 23: Aldein, Deutschnofen

Zone 24: Bozen, Karneid (Kardaun), Sigmundskron

Zone 25: Welschnofen

Zone 26: Tiers

Zone 27: Kastelruth, Völs

Zone 28: St. Christina in Gröden, Wolkenstein, St. Ulrich, Lajen, Waidbruck

Zone 29: Sarntal

Zone 30: Ritten

Zone 31: Jenesien
Zone 32: Klausen, Barbian, Villanders
Zone 33: Brixen, Lüsen, Vahrn
Zone 34: Natz-Schabs, Franzensfeste, Mühlbach, Rodeneck
Zone 35: Feldthurns, Latzfons (Gem. Klausen)
Zone 36: Villnöß
Zone 37: Vintl, Terenten, Kiens
Zone 38: Freienfeld, Sterzing, Ratschings
Zone 39: Pfitsch
Zone 40: Brenner, Pflersch
Zone 41: Bruneck, Pfalzen
Zone 42: St. Lorenzen, Enneberg
Zone 43: Sand in Taufers, Mühlwald, Gais
Zone 44: Rasen/Antholz, Olang, Percha
Zone 45: Welsberg, Prags, Gsies
Zone 46: Toblach, Innichen, Sexten, Niederdorf
Zone 47: Prettau, Ahrntal
Zone 48: St. Martin in Thurn, Wengen, Abtei, Corvara

1. (10.2014); 2. (1.2015); 3. (1.2016); 4. (2.2016); 5. (3.2017); 6. (1.2018); 7. (1.2019); 8. (3.2019)